

Sehr geehrte Mitglieder,

zum 15.10. ist eine neue Corona-Testverordnung in Kraft getreten. Das Bundesministerium für Gesundheit ist durch die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag ermächtigt worden durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass sowohl Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung als auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Der Anspruch umfasst das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die nach der Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit empfohlene Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Neben den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den von ihnen betriebenen Testzentren, sind zur Leistungserbringung die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer zugelassen. Hierzu zählen neben Vertragsärzten, den bei diesen angestellten Ärzten und medizinische Versorgungszentren, "im Einzelfall, insbesondere zur Testung des eigenen Personals nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, auch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte", so die Begründung zum Verordnungsentwurf. Unklar bleibt indes, wann ein Einzelfall vorliegt, der Vertragszahnärzte zur Testung berechtigt und wie sie die insoweit erbrachte Leistungen wem gegenüber abrechnen können.

Einmal mehr zeigt sich, dass der Zahnmediziner nicht als ebenbürtiger Leistungserbringer vom Bundesgesundheitsministerium wahrgenommen wird. Es spricht für sich, dass Zahnmediziner nicht mal intraorale Testabstriche auf Covid 19 für das eigene Personal regelmäßig anordnen dürfen, geschweige denn für Patienten. Die Bundeszahnärztekammer kritisiert in einem Statement zu Recht: "Zahnmediziner sind auf Grund ihres Studiums Spezialisten im oralen Raum, ein Testabstrich würde dem entsprechen. Wenn sogar geschultes Pflegepersonal in stationären Pflegeeinrichtungen selbst testen darf, wäre dies nur ein konsequenter und logischer Schritt".

Mit freundlichen Grüßen



RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant